



Verkaufs-, Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeines

Für sämtliche Angebote, Lieferungen und Leistungen gelten die nachstehenden Geschäftsbedingungen als Vertragsbestandteil, und zwar auch für alle künftigen Rechtsbeziehungen, ohne dass es dazu einer besonderen Vereinbarung oder Bezugnahme bedarf. Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Vertragspartners sind nur wirksam, wenn und soweit wir sie schriftlich anerkennen; eines Widerspruchs bedarf es nicht. Bei zugelieferter Ware behalten wir uns vor, besondere Bedingungen unserer Lieferanten vor der Auslieferung dem Auftrag zusammen mit der Lieferankündigung/Versandfertigung-Anzeige zugrunde zu legen. Soweit der Vertragspartner nicht unverzüglich widerspricht, werden diese Bedingungen vorrangiger Vertragsbestandteil, soweit sie Besonderheiten der zugelieferten Ware betreffen.

2. Angebote, Bestätigungen

Unsere Angebote sind freibleibend. Mündliche und schriftliche und über den Einsatz von Fernkommunikationsmitteln erfolgte Bestellungen bei unseren Mitarbeitern, Außendienstmitarbeitern, Vertretern oder Zugangsorganen unserer Fernkommunikationsmittel sind fest verbindlich. Aufträge, Bestellungen und Kaufabschlüsse sind erst dann für uns bindend, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind oder durch Lieferungen erfüllt werden. Unsere Mitarbeiter, Außendienstmitarbeiter und Vertreter besitzen keine Abschlussvollmacht oder Vollmacht zur Abänderung dieser Geschäftsbedingungen. Sie sind auch nicht berechtigt, irgendwelche Zahlung entgegenzunehmen, es sei denn, sie sind mit einer entsprechenden schriftlichen Vollmacht ausgestattet. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht; soweit solche vor dem Vertragsabschluss getroffen worden sind, werden sie hiermit aufgehoben; spätere Änderungen oder Ergänzungen sind nur gültig, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.

Festbestellte Waren werden nicht zurückgenommen, insbesondere WDVS, abgetöntes Farbmateriale und Putze. Soweit in Ausnahmefällen, nach vorheriger Absprache, eine Warenretoure seitens KEIMFARBEN anerkannt wird, werden die anteilige Hin- und Rückfracht und eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von mindestens 15 % des Warenwertes von der Gutschrift in Abzug gebracht.

3. Preisstellung, Zahlungsbedingungen

Die jeweils gültige Preisliste ist für Farbtonauswahl und Preisgruppeneinteilung verbindlich. Die gelieferten Mengen sind für die Berechnung maßgebend. Lieferung von Mischtonen und Sonderanfertigung erfolgt zu Tagespreisen.

Nachträgliche Herabsetzung der Bestellmenge sowie Verringerung der vereinbarten Abrufe können infolge zusätzlicher Kosten eine Erhöhung der festgelegten Preise bedingen.

Alle Rechnungen sind sofort nach Erhalt zur Zahlung fällig, unabhängig von Eingang der Ware und unbeschadet eventuell entstehender Gewährleistungsrechte. Ein Vermerk auf der Rechnung „zahlbar bis“ (Datumangabe) lässt die sofortige Fälligkeit unberührt und bestimmt nur einen Zeitraum, bis zu dessen Ablauf ohne Konditionsänderung bezahlt werden kann.

Diskontfähige Wechsel nehmen wir nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarungen zahlungshalber herein.

Diskont und sonstige Spesen gehen zu Lasten des Kunden. Gutschriften über Wechsel oder Schecks gelten stets vorbehaltlich des Eingangs und unbeschadet früherer Fälligkeit des Rechnungsbetrages bei Verzug des Kunden; sie erfolgen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können.

Verzug tritt nach den gesetzlichen Vorschriften ein. Es werden Verzugszinsen im Sinne von § 288 Abs. 2 BGB in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnet, ohne dass ein Verschulden des Kunden vorzuliegen braucht. Die Geltendmachung eines höheren sonstigen Verzugschadens bleibt vorbehalten. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Vertragspartner nicht zu. Ist er Nichtkaufmann so steht ihm ein Zurückbehaltungsrecht allenfalls insoweit zu, als es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

Die Aufrechnung ist nur mit einer von uns anerkannten oder rechtskräftig gegen uns festgestellten Forderung zulässig, im Übrigen jedoch ausgeschlossen.

Der Vertragspartner kann Ansprüche gegen uns, gleich welcher Art, nur mit unserer schriftlichen Zustimmung abtreten. Im Verzugsfall sind wir auch berechtigt, von allen noch nicht erledigten Lieferungs- und Leistungsverträgen ohne Fristsetzung ganz oder teilweise zurückzutreten und/oder weiteren Schadensersatz geltend zu machen. Werden uns Umstände bekannt, die die Zahlungs- und Kreditfähigkeit des Vertragspartners beeinträchtigen, so können wir mit einer Frist von zehn Tagen Sicherheitsleistung oder gänzliche Vorauszahlung verlangen. Um diese Zeitspanne verlängern sich etwa vereinbarte Lieferfristen. Wird unserem Verlangen nicht entsprochen, können wir unbeschadet eines Verzugseintritts ohne Fristsetzung zurücktreten. Vereinbarte Konditionszeiträume werden hinfällig, wenn der Kunde uns gegenüber bei anderen Forderungen in Verzug gerät oder Wechsel und Scheckproteste oder die Beantragung eines Insolvenzverfahrens oder eines außergerichtlichen Verfahrens zur Schuldenregelung bekannt oder solche Anträge mangels Masse abgelehnt werden.

Wird unser Eigentum gepfändet, so sind sowohl der Pfandgläubiger als auch wir selbst hiervon unverzüglich schriftlich zu verständigen. Bei Zahlungseinstellung oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder vorläufigen Anordnungen eines Insolvenzgerichtes über das Vermögen des Bestellers werden alle unsere Forderungen und Verrechnungsguthaben ohne besondere Erklärungen sofort fällig unabhängig von vorherigen Stundungsvereinbarungen. Stundungsvereinbarungen haben nur mit ausdrücklicher Anerkennung der gesamten Sicherheitenregelung in Ziffer 4. Gültigkeit.

4. Sicherheiten

4.1. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises sowie bis zur Bezahlung aller vergangenen und zukünftigen Warenlieferungen einschließlich der Tilgung aller sonstigen etwaigen Ansprüche aus der bestehenden Geschäftsverbindung zuzüglich aller Ansprüche aus Nebenforderungen (bei Bezahlung durch Scheck- oder Wechseleinlösung) bleiben die gelieferten Waren unser Eigentum. Dies gilt auch bei Lagerung der Ware auf fremden Grundstücken. Der Käufer ist bis dahin nicht berechtigt, die Waren an Dritte zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Von Pfändungen durch Dritte hat uns der jeweilige Besitzer, insbesondere aber der Käufer sofort Mitteilung zu machen und uns die zur Wahrung aller Rechte notwendige Hilfe zu leisten.

4.2. Berechtigung an Verarbeitungsprodukten oder Surrogaten

Wird die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware in bewegliche Sachen (z. B. Bauelemente) weiterverarbeitet, werden wir an der neu entstandenen Sache Miteigentümer zur Sicherung der offenen Forderungen in Höhe des Stoffwertes der gelieferten Ware.

Der Käufer ist zur sorgfältigen Verwahrung dieser Sachen für uns verpflichtet und hat sie auf Verlangen besonders zu lagern, zu kennzeichnen oder herauszugeben.

Werden die gelieferte Ware oder die daraus hergestellten Sachen vom Käufer weiterveräußert oder direkt bzw. nach Veränderungen in ein Grundstück eines Dritten eingebaut, derart, dass sie wesentliche Bestandteile des Grundstücks des Dritten werden, so gehen die anstelle dieser Gegenstände tretenden Forderungen und sonstigen Rechte und Nebenrechte des Käufers gegen seine Abnehmer oder Dritte auf uns zur Sicherung unserer sämtlichen Forderungen und sonstigen Rechte aus der Geschäftsbeziehung über, ohne dass es einer Abtretungserklärung bedarf. Dies gilt insbesondere auch für den Anspruch des Käufers auf Einräumung einer Sicherungshypothek (§ 648 BGB) oder sonstiger Sicherheiten (§ 648 a BGB) gegenüber seinem Kunden/Auftraggeber. Für den Fall, dass der Käufer den Kaufgegenstand oder den Gegenstand auf den sich die obigen Rechte beziehen, versichert hat und ein Versicherungsfall eintritt, werden die Ansprüche des Käufers auf die Versicherungsleistung hiermit an uns abgetreten, ohne dass es einer besonderen Abtretungserklärung bedarf. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Gesamtforderung insgesamt um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet.

4.3. Verfügung über Eigentumsvorbehaltsgegenstände

Der Käufer ist zur Verfügung über Gegenstände, auf die sich der Eigentumsvorbehalt (vgl. 4.1. und 4.2.) bezieht nur im Rahmen eines üblichen und ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs und einer zweckbestimmenden Verwendung berechtigt, wobei er nur mit der Maßgabe zum Weiterverkauf, zur Weiterveräußerung, zur Verarbeitung und zum Einbau in eigenen und fremde Grundstücke ermächtigt ist, dass die hieraus entstehenden Forderungen und Rechte gemäß Ziffer 4.2. auf uns übergehen.

Der Käufer ist zu einer weiteren Abtretung der Forderungen nicht befugt, jedoch ist er ermächtigt, diese Forderungen für uns einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen – gleich ob uns oder Dritten gegenüber – ordnungsgemäß nachkommt. Wir sind jedoch berechtigt, diese Ermächtigung jederzeit zu widerrufen, den Dritten von der Abtretung zu benachrichtigen und selbst die Einziehung der Forderungen vorzunehmen. Vom Käufer eingezogene Beträge werden sofort unser Eigentum; der Käufer hat sie für uns zu verwahren und unverzüglich an uns abzuführen. Der Käufer ist auch ermächtigt, Neben- und Sicherungsrechte geltend zu machen (z.B. Eintragung einer Sicherungshypothek), aber auf Aufforderung verpflichtet, diese auf uns zu übertragen.

4.4. Informationspflichten

Der Käufer ist verpflichtet, uns alle Auskünfte und Unterlagen zur Wahrung unseres Eigentumsrechtes oder zur Geltendmachung der Surrogatforderungen zur Verfügung zu stellen. Insbesondere hat der Käufer auf Verlangen Namen und Anschriften sowie Lieferorte der Empfänger der seinerseits gelieferten Waren und der Schuldner der abgetretenen Forderungen bzw. Leistungstermine und Abnahmenachweise uns mitzuteilen und auf Verlangen den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen. Wir können auch eine vom Käufer ausgestellte Urkunde über die Abtretung verlangen. Werden Gegenstände von dritter Seite gepfändet, trägt der Käufer die Kosten aller rechtswahrenden Maßnahmen zum Schutze unserer Rechte. Eventuelle Erstattungsansprüche gegen den Dritten werden nach Erfüllung der Pflichten des Käufers an den Käufer abgetreten.

4.5. Vertragliches Rücktrittsrecht und Rückholung der Ware

Kommt der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, sind wir berechtigt, ohne Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten. Eine von uns veranlasste Rückholung der Ware beinhaltet unseren Rücktritt vom Vertrag bezüglich dieser Ware.

4.6 Erledigung

Der Eigentumsvorbehalt gemäß den vorstehenden Bestimmungen bleibt auch bestehen, wenn einzelne Forderungen von uns in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Mit der vollen Bezahlung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung geht das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Käufer ohne weiteres über und abgetretene Forderungen stehen dem Käufer wieder zu. Das Eigentumsrecht hat auch Gültigkeit dem Spediteur gegenüber, dem die Ware auf Antrag des Bestellers oder auf unsere Veranlassung übergeben wird.

5. Mängelrüge

Mängelrügen haben schriftlich unverzüglich nach Eingang der Lieferung bei dem Empfänger zu erfolgen und sind eingehend zu begründen. Unser Vertragspartner hat bei Bahnversand eventuelle Schäden bahnamtlich bei der Empfangsstation feststellen zu lassen.

Sollte der Versand nicht von uns ausgeführt werden, sei es dass Abholung vereinbart ist oder weil der Versand aus von uns nicht zu vertretenden Gründen unterbleibt, so wird unser Kunde von uns benachrichtigt, dass die Ware versandfertig ist.

Unabhängig von einer Abholung der Ware sind Mängelrügen ausgeschlossen, wenn nicht die Untersuchung innerhalb von 2 Wochen nach der Absendung der Benachrichtigung an die zuletzt bekannte Kundenadresse erfolgt und unverzüglich eine Mängelrüge erhoben worden ist.

Erhebt der Kunde keine Mängelrüge, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich schriftlich nach der Entdeckung gemacht werden; andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Diese Bestimmungen finden auch dann Anwendung, wenn eine andere als die bedungene Ware oder eine andere als die bedungene Menge von Waren geliefert ist. Der Kunde ist verpflichtet, beanstandete Ware in dem Zustand zu erhalten, in dem sie sich zur Zeit der Entdeckung des Mangels befindet und auf eigene Kosten und Gefahr für ihre einstweilige Aufbewahrung zu sorgen; er darf ohne schriftliche Freigabe durch uns die beanstandete Ware nicht verarbeiten und nicht weiterverkaufen, eine begonnene Verarbeitung nicht fortsetzen. Handelt der Kunde dem zuwider, so gilt die Ware als genehmigt.

6. Versand, Gefahrenübergang

Alle Lieferungen erfolgen ab Werk oder Verkaufslager frei. Abholungen in unserem Werk werden mit einem Abholrabatt vergütet. Rollgelder und Mehrkosten durch vom Käufer gewünschte Eil- oder Expressgutlieferungen gehen zu Lasten des Käufers.

Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder des Lagers, geht die Gefahr – einschließlich einer Beschlagnahme – in jedem Falle, z. B. auch bei f.o.b. oder c.i.f.-Geschäften auf den Käufer über. Die Gefahr geht ferner auf den Käufer über bei Mitteilung der Versandbereitschaft, wenn sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, oder auf Wunsch des Käufers verzögert. Grundsätzlich besteht für Transport- und Frostschäden kein Ersatzanspruch.

7. Muster

Unsere Muster sind für die Lieferung maßgebend. Kleine Abweichungen im Farbton bleiben vorbehalten. Mit der Verarbeitung wird die Richtigkeit der Lieferung und der Farbtöne anerkannt. Beanstandungen, soweit sie innerhalb von 8 Tagen nach Warenerhalt und vor der Verarbeitung erfolgen und von uns als berechtigt anerkannt werden, verpflichten uns nur zur Zurücknahme der Ware und, soweit möglich zu Ersatz.

8. Gewährleistung

(Beschaffenheitsvereinbarung) Wir haften ausschließlich für die gelieferte Ware, nicht jedoch für die Beschaffenheit des Untergrundes oder die Verarbeitung. Wir haften nur für die Eignung unserer Produkte für die gewöhnliche Verwendung. Für besondere vertraglich vorausgesetzte Verwendungseignung oder für Vereinbarungen über die Beschaffenheit haften wir nur, wenn diese schriftlich von uns bestätigt sind.

(Haftungsumfang) Im Falle mangelhafter Lieferung ist die Gewährleistung auf das Recht beschränkt, Beseitigung des Mangels am unverarbeiteten Produkt zu verlangen oder, sofern eine solche nicht genügt oder unzumutbar ist, auf Ersatzlieferung zu bestehen. Bei Lieferung von Fremdfabrikaten ist unsere Haftung auf die Verschaffung der unsererseits gegen den Unterlieferanten bestehenden Ansprüche beschränkt. Im übrigen ist unsere Haftung in jeder Hinsicht, sei es auf vertraglicher oder gesetzlicher Grundlage, sei es wegen der Verletzung von Pflichten aller Art ausgeschlossen, es sei denn, dass uns bei Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit Verschulden, in allen übrigen Fällen grobes Verschulden oder Vorsatz nachgewiesen werden kann.

Schadensersatz ist auf den typischerweise entstehenden Schaden begrenzt. Mit diesem Vorbehalt sind auch die Ansprüche auf Rücktritt und Minderung im Falle mangelhafter Lieferung ausgeschlossen.

(Beratung) Unsere anwendungstechnische Beratung in Wort und Schrift – auch durch unsere Mitarbeiter, Vertreter, Fachberater – erfolgt kostenlos und unverbindlich sowie ausschließlich in unselbständiger Verbindung mit unserer Warenverkaufsförderung bzw. -anbahnung; eine Haftung hierfür wird außer bei Nachweis groben Verschuldens oder Vorsatzes nicht übernommen. Eine selbständige Beratung findet nur projektbezogen auf Grund schriftlicher Angaben des Vertragspartners und nach vorheriger schriftlicher Haftungsvereinbarung statt. Jegliche Beratung befreit den Kunden nicht von der Prüfung unserer Produkte auf Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke sowie der eigenen Ermittlung des Materialverbrauchs mittels Probeanstriche.

9. Keine Haltbarkeitsgarantie

Angaben über Lagerungszeiten sind abhängig von den Umständen der Lagerung und stellen daher keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie dar. Erfolgt die Verarbeitung nach Ablauf der Lagerzeit, sind sämtliche Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.

10. Lieferfrist, Rücktrittsrecht

Die Angaben über die Lieferfrist sind unverbindlich und gelten nur als annähernde Zeitangaben. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Kaufvertrages. Unvorhergesehene Hindernisse, höhere Gewalt, Krieg, Streiks, Aussperrung, Aufruhr usw. bei uns und unseren Zulieferfirmen berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Wir sind dann auch berechtigt, vom Verträge ganz oder teilweise zurückzutreten.

Lieferverzugs kann uns der Kunde nur in Anspruch nehmen, wenn uns ein grobes Verschulden oder Vorsatz nachgewiesen wird.

11. Störung der Geschäftsgrundlage

Haben sich Umstände, die zur Grundlage des Vertrages geworden sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert und hätten beide Vertragsteile den Vertrag nicht, oder mit anderem Inhalt abgeschlossen, wenn die Veränderung vorhergesehen worden wäre, sind wir zum Rücktritt berechtigt, wenn ein Festhalten am Vertrag mit erheblichen Nachteilen für uns verbunden ist. Dies gilt insbesondere bei Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Kunden.

12. Datenspeicherung

Wir arbeiten mit elektronischer Datenverarbeitung. Alle Daten, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung vom Kunden an uns gegeben werden oder bei uns über oder im Zusammenhang mit dem Kunden anfallen, werden im Rahmen unserer geschäftlichen Zwecke gespeichert und insbesondere zur Pflege der Kundenbeziehung verwertet.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für unsere Lieferung ist die Versandstation. Erfüllungsort für Zahlungen und Gerichtsstand für beide Vertragsteile, auch für Klagen im Wechsel- und Scheckprozess, ist Augsburg, und zwar ausschließlich und ohne Rücksicht auf die Höhe der jeweiligen Forderung.

Wir sind auch berechtigt, den Besteller an jedem anderen begründeten Gerichtsstand zu verklagen.

Für alle vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen.